

Satzung

über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen der Stadt Töging a.Inn (Kinderspielplatzsatzung – KSpS)

Vom 6. Oktober 2022

Die Stadt Töging a.Inn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Töging a.Inn.
- (2) Die Satzung gilt für private Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO.
- (3) Die Satzung regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze sowie die Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 BayBO.
- (4) Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen. Sie ist ebenfalls anzuwenden, wenn sich durch Errichtung eines weiteren Gebäudes oder durch Änderung oder Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes die Anzahl der Wohnungen auf mehr als drei Wohnungen erhöht.
- (5) Festsetzungen in Bebauungsplänen sowie in sonstigen städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die abweichende Regelungen treffen, gehen den Bestimmungen dieser Satzung vor.
- (6) Weitere Anforderungen nach Art. 7 BayBO und weitere Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeine Anforderungen

- (1) Kinderspielplätze sollen in sonniger Lage, windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt angelegt werden. Sie müssen für die Kinder gefahrlos zu erreichen sein, ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.
- (2) Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume gepflanzt werden. Bepflanzungen auf dem Kinderspielplatz und in unmittelbarer Nähe dürfen nicht giftig oder in sonstiger Weise gefährlich sein.

§ 3 Größe des Kinderspielplatzes

- (1) Die Bruttofläche des Kinderspielplatzes muss je 25 m² Wohnfläche 1,5 m², jedoch mindestens 60 m² betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Bruttofläche von mehr als 120 m² sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Kinderspielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
- (3) Bei der Ermittlung der Wohnfläche bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Kinderspielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerwohnungen, Wohnungen bis einschließlich 50 m² Wohnfläche, Wohnungen in einem Boardinghouse, Studentenwohnheim, Lehrlingswohnheim oder einem Seniorenheim, altersgerechtes Wohnen (Altenwohnung) und betreutes Wohnen.
- (4) Bei der Berechnung der Wohnfläche sind die Vorschriften der Wohnflächenverordnung anzuwenden.

§ 4 Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m² je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m², auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten.
- (2) Kinderspielplätze mit 60 m² Bruttofläche (Mindestgröße) sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z.B. Federwippe, Schaukel, Rutsche, Wippe, Klettergerüst usw.) auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² Bruttofläche sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m² Bruttofläche mit mindestens vier Spielgeräten auszustatten. Die Spielgeräte sind jeweils mit einem geeignetem Fallschutz auszustatten.
- (3) Kinderspielplätze mit 60 m² Bruttofläche (Mindestgröße) sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m² Bruttofläche sind ortsfeste Sitzgelegenheiten mit mindestens drei Sitzplätzen und mit mehr als 90 m² Bruttofläche sind ortsfeste Sitzgelegenheiten mit mindestens vier Sitzplätzen einzuplanen.
- (4) Kinderspielplätze und die Anlagen, die deren Einrichtung dienen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

§ 5 Ablöse

- (1) Für Bauvorhaben, für die ein Kinderspielplatz gemäß dieser Satzung zu errichten ist, kann ein Ablösevertrag mit der Stadt Töging a.Inn geschlossen werden.
- (2) Ein Ablösevertrag kann auch über bestehende Kinderspielplätze für bestehende Gebäude geschlossen werden. Nach Abschluss des Ablösevertrags kann der Kinderspielplatz rückgebaut werden.
- (3) Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösevertrags steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Töging a.Inn. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages; dies gilt auch dann, wenn der Kinderspielplatz nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden kann.
- (4) Der Ablösevertrag ist vor der Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. Ist keine Baugenehmigung erforderlich, so ist der Vertrag dem Genehmigungsfreistellungsantrag beizulegen.

§ 6 Höhe des Ablösebetrags

Die Ablöse beträgt für einen Kinderspielplatz je Quadratmeter Bruttofläche gemäß § 3 Abs. 1, 1. Halbsatz 180,00 €.

§ 7 Verwendung der Ablöse

Die Stadt Töging a.Inn hat den Geldbetrag für die Ablösung des Kinderspielplatzes für die Herstellung oder Unterhaltung einer städtischen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung zu verwenden.

§ 8 Abweichungen

Für die Zulassung von Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt Art. 63 Abs. 3 BayBO.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung können gemäß Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO mit einem Bußgeld bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.
- (2) Diese Satzung gilt für ab dem 1. November 2022 eingereichte Bauanträge und Genehmigungsfreistellungsanträge.

Töging a.Inn, den 6. Oktober 2022
Stadt Töging a.Inn

gez.

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 7. Oktober 2022 in der Verwaltung der Stadt Töging a.Inn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der städtischen Bekanntmachungstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 10. Oktober 2022 angeheftet und am 3. November 2022 wieder abgenommen.

Töging a.Inn, den 4. November 2022
Stadt Töging a.Inn

gez.

Dr. Tobias Windhorst
Erster Bürgermeister